

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

10. Jahrgang

Biesenthal, 27. August 2013

Ausgabe 9/2013

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Seite 2
2. Wahlbekanntmachung – Gemeinsame Wahlbekanntmachung –
Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Seite 3
3. Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldstraße“, Stadt Biesenthal Seite 4

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15.07.2013 und 12.08.2013 Seite 6
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 03.07.2013 Seite 7
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 11.07.2013 Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

B e k a n n t m a c h u n g der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur **Bundestagswahl** für die **Stadt Biesenthal**
Gemeinde Breydin
Gemeinde Marienwerder
Gemeinde Melchow
Gemeinde Rüdnitz
Gemeinde Sydower Fließ
wird in der Zeit vom **02. September 2013 bis 06. September 2013**
während der Öffnungszeiten des Wahlbüros
Montag, Mittwoch,
Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
in der Wahlbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Wahlbüro, 1. Etage, Zimmer 215 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06. September 2013 bis 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim (s.o) – Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 59 Märkisch-Oderland-Barnim II** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
 - 5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist bis zum 06.09.2013 gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- 5.3 **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, dem 20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch - **nicht telefonisch**- beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, also 21. September 2013, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Biesenthal, den 19.08.2013

gez. Nedlin
Leiter Wahlbehörde Amt Biesenthal-Barnim

Dienstsiegel

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Stadt Biesenthal (16359) ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt:**

Biesenthal 01	Wahllokal	Pro seniore Residenz Am Wukensee, Umlandstr. 18-19	barrierefrei
Biesenthal 02	Wahllokal	Rathaus Biesenthal, Am Markt 1	barrierefrei
Biesenthal 03	Wahllokal	Amtsgebäude 2, Plottkeallee 5	nicht barrierefrei
Biesenthal 04	Wahllokal	KITA „Knirpsenland“ Bahnhofstr. 105	barrierefrei
Biesenthal 05	Wahllokal	Gemeindehaus Danewitz, Dorfstr. 21	barrierefrei

Die Gemeinde Breydin (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Trampe 01	Wahllokal	Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53	nicht barrierefrei
Tuchen-Klobbicke 02	Wahllokal	Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 55	barrierefrei

Die Gemeinde Marienwerder (16348) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Marienwerder 01	Wahllokal	Grundschule Marienwerder, Zerpenschleuserstraße 42	barrierefrei
Ruhlsdorf 02	Wahllokal	Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73	nicht barrierefrei
Sophienstädt 03	Wahllokal	Gemeindevereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstraße 19	nicht barrierefrei

Die Gemeinde Melchow (16230) ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt:

Melchow / Schönh. 01	Wahllokal	Tourist. Begegnungszentrum, Eberswalder Straße 9	barrierefrei
----------------------	-----------	--	---------------------

Die Gemeinde Rüdnitz (16321) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Rüdnitz 01	Wahllokal	KITA „Traumhaus“, Bahnhofstraße 5	barrierefrei
Rüdnitz 02	Wahllokal	Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“, Dorfstraße 3	nicht barrierefrei
Rüdnitz 03	Wahllokal	Albertshof Gemeindezentrum, Rüsternstraße 6 a	barrierefrei

Die Gemeinde Sydower Fließ (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Grüntal 01	Wahllokal	Hort Grüntal, Dorfstraße 63	barrierefrei
Tempelfelde 02	Wahllokal	Gemeindezentrum Tempelfelde, Grüntaler Str.14	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am 22.09.2013 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im „Paul-Wunderlich-Haus“, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

- und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Amtliche Bekanntmachungen

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biesenthal, den 19.08.2013

gez. Nedlin

Leiter Wahlbehörde Amt Biesenthal-Barnim

Dienstsigel

Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldstraße“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 14.06.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Bebauungsplan gem. § 1 (3) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das künftige Plangebiet umfasst die Grundstücke der Flur 7, Flurstücke 333 (tlw.), 378, 379/1, 379/2, 380, 381, 382, 383, 992 (tlw.), 1317 (tlw.) und 1384, Gemarkung Biesenthal.

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt (unmaßstäblich).

Ziel und Zweck der Planung

Die entsprechend Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte Gebietsausweisung als „Mischgebiet“ lässt eine Standorterweiterung des ansässigen Unternehmens nicht mehr zu. Die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Weiterentwicklung kann nur über eine verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden. Das Plangebiet soll als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 Baunutzungsverordnung entwickelt werden (Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben).

Gem. § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, so dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der FNP im sog. „Parallelverfahren“ gem. § 8 (3) BauGB geändert werden muss.

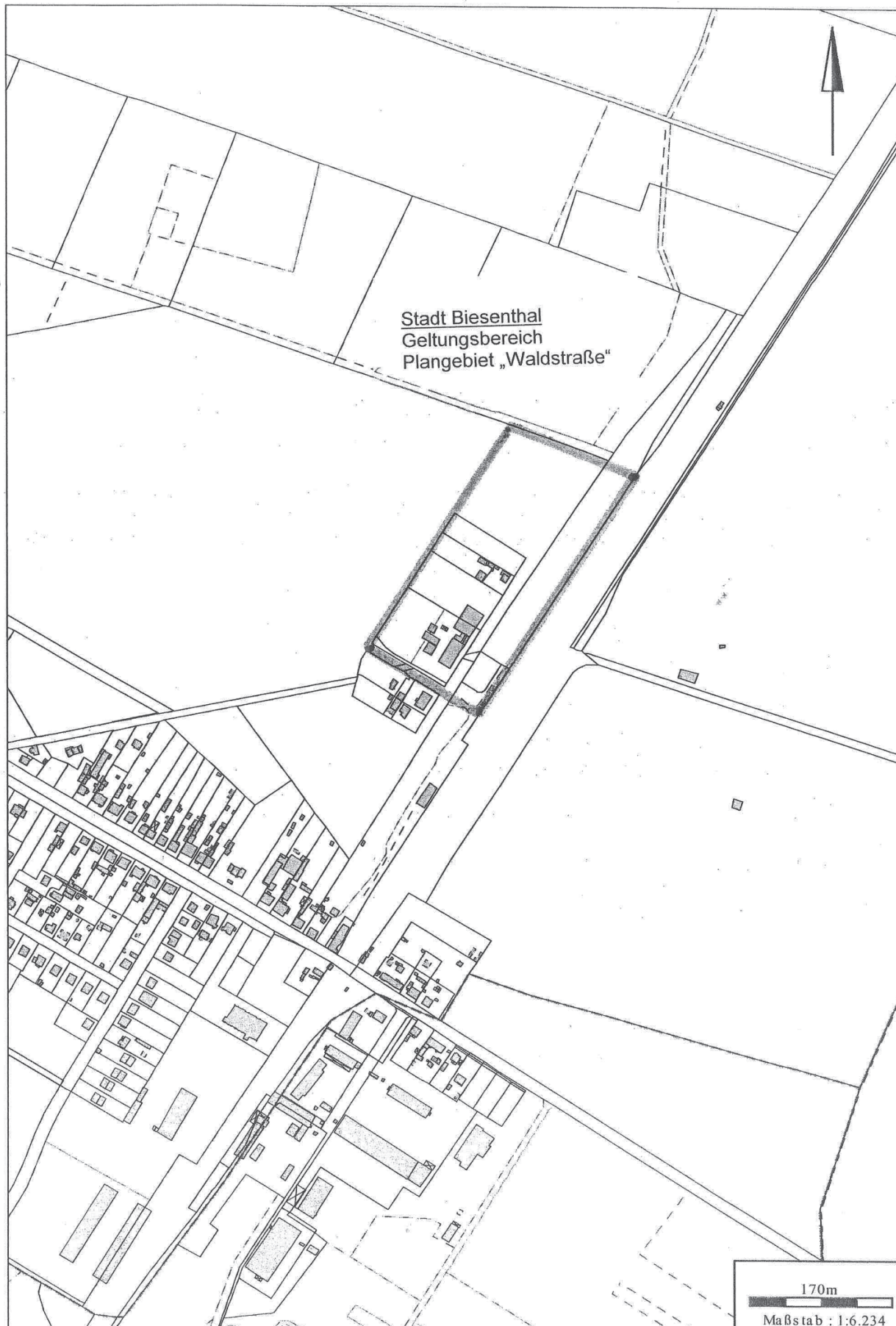
Biesenthal, den 12.08.2013

gez. Nedlin

Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachungen

ANLAGE



Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 15.07.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 15.07.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 16/2013 Neuwahl eines weiteren Amtsausschussmitgliedes und dessen Stellvertreter

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin stellt fest:

1. Herr Florian Görner wurde als weiteres Amtsausschussmitglied gewählt.
2. Stellvertretung – keine Änderung

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2013 Nachbesetzung im Hauptausschuss wegen Ausscheidens einer Gemeindevertreterin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin stellt fest: Herr Udo Jost wurde als neuer Stellvertreter des Hauptausschussmitgliedes *Frau Vohse* gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2013 Fördermittelantrag zur Sanierung des Teiches im Schlosspark Trampe

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Breydin beschließt, den Fördermittelantrag zur Sanierung des Teiches im Schlosspark Trampe gem. Richtlinie zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern für die Jahre 2013/ 2014 zu stellen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, die im Haushalt 2013 eingestellten Eigenmittel zur Verfügung zu stellen und die Haushaltssperre für diese Maßnahme aufzuheben.
3. Die Gemeindevertretung verpflichtet sich, die Eigenmittel in Höhe von 12.800,- € in der Haushaltsplanung 2014 zu berücksichtigen.
4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2013 Ankauf VW-Transporter (weiß) von der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. den als Anlage beigefügten Kaufvertrag mit der Stadt Biesenthal abzuschließen und das Fahrzeug entsprechend in das Eigentum der Gemeinde Breydin zu übernehmen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2013 Verkauf 1 Flurstück der Flur 2 der Gemarkung Tuchen

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2013 Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an einem Flurstück in der Flur 1 der Gemarkung Tuchen

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 12.08.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 12.08.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 22/2013

Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 06.08.2013 – VfGBbg 70/11 und Beauftragung eines Rechtsanwaltes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 06.08.2013 – VfGBbg 70/11 zu erheben.
2. die Beauftragung des Herrn Prof. Dr. Götz Meder, Berlin mit der Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Breydin bezüglich der Verfassungsbeschwerde zu 1.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 23/2013

Personelle Absicherung der technischen Aufgaben in der Kita „Schloßgeister“

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 03.07.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 03.07.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 17/2013

Vergabe Wegebau Eberswalder Straße 2.BA

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für den Bau des Gehweges in der Eberswalder Straße im Bereich Eberswalder Straße von der Finower Straße bis zur Straße Am Karpfenteich wird die Firma: Baukontor Lange Feldberg GmbH Küstersteig 13, 17258 Feldberger Seenlandschaft beauftragt.
2. Die Kosten für die Herstellung des Gehweges werden gemäß KAG §§ 1,2 und 8 und der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Melchow veranlagt. Die Bereitstellung der erforderlichen Mehrauszahlungen erfolgt aus Mitteln der Maßnahme Straße Am Fischgrund.
3. Für den Bereich der Baumaßnahme, Eberswalder Straße von der Finower Straße bis zur Straße Am Karpfenteich ist ein Abschnitt zu bilden.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2013

Vergabe Straßenbeleuchtung Eberswalder Straße 2. BA

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für den Bau der Straßenbeleuchtung in der Eberswalder Straße im Bereich Eberswalder Straße von der Finower Straße bis zur Straße Am Karpfenteich wird die Firma: Elektroanlagen Zepernick Schönower Str. 28, 16341 Panketal beauftragt.
2. Die Kosten für die Herstellung der Straßenbeleuchtung werden gemäß KAG §§ 1,2 und 8 und der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Melchow veranlagt. Die Bereitstellung der erforderlichen Mehrauszahlungen erfolgt aus Mitteln der Maßnahme Straße Am Fischgrund.
3. Für den Bereich der Baumaßnahme Eberswalder Straße von der Finower Straße bis zur Straße Am Karpfenteich ist ein Abschnitt zu bilden.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 19/2013

Vergabe Befestigung Hof Touristisches Begegnungszentrum „Lindengarten“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für die Befestigung der Hoffläche des TBZ wird die Firma: Baukontor Lange Feldberg GmbH Küstersteig 13, 17258 Feldberger Seenlandschaft beauftragt.
Die Bereitstellung der erforderlichen Mehrauszahlungen erfolgt aus Mitteln der Maßnahme Straße Am Fischgrund.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2013

Verkauf Flurstück der Flur 1 in der Gemarkung Melchow

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 5.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 11.07.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 11.07.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 30/2013

Zuschuss für Seniorenarbeit an den Siedlerverein Rüdnitz e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, dem Siedlerverein Rüdnitz e.V. einen Zuschuss für 2 Bowlingveranstaltungen im Juli und August 2013 aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren. Die Zuschusshöhe beträgt 50 % des auf die Senioren entfallenden Anteils der Mieten für Sportanlagen. Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 31/2013

Neuwahl eines weiteren Amtsausschussmitgliedes und dessen Stellvertreter

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz stellt fest:

1. Herr Rainer Kargus wurde als weiteres Amtsausschussmitglied gewählt.
2. Herr Holger Kalinka wurde als Stellvertreter für Herrn Eike Probst gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 32/2013

Neuwahl eines Hauptausschussmitgliedes wegen Ausscheidens eines Gemeindevertreters

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz stellt fest:

1. Frau Heidrun Ostwald wurde als neues Hauptausschussmitglied gewählt.

2. Herr Veit-Sebastian Göritz wurde als Stellvertreter für das neu gewählte Hauptausschussmitglied aus 1. gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 33/2013

Neuwahlen zur Besetzung im Kultur- und Sozialausschuss wegen Ausscheidens einer Gemeindevertreterin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz stellt fest:

1. Herr Veit-Sebastian Göritz wurde als neues Mitglied im Kultur- und Sozialausschuss gewählt.
2. Frau Heidrun Ostwald wurde als Stellvertreterin des neugewählten Mitgliedes im Kultur- und Sozialausschuss gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 34/2013

zurück gestellt

Beschluss-Nr. 35/2013

Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages für verschied. Flurstücke der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen